

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kWa		Cent / kWh		€ / kWa		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	9,53	11,34	7,74	9,21	189,11	225,04	0,56	0,67
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,17	12,10	8,48	10,09	194,82	231,84	1,09	1,30
■ Niederspannung	12,17	14,48	8,80	10,47	130,57	155,38	4,06	4,83

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung. Der Aufschlag wird je Abnahmestelle individuell ermittelt.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / (kW, Monat)		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	31,52	37,51	0,56	0,67
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	32,47	38,64	1,09	1,30
■ Niederspannung	21,76	25,89	4,06	4,83

1.3. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb	
	€ / a	
	netto	brutto
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	1.012,00	1.204,28
■ Aufschlag Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00	119,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	794,00	944,86
■ Aufschlag Wandlersatz (Niederspannung)	30,00	35,70
Preisauflschlag (alle Spannungsebenen):		
■ Telekommunikationseinrichtung	36,00	42,84

1.4. Netzreservekapazität

Entnahmeebene	Jahresleistungspreis in € / kWa					
	0 bis 200 h/a		200 bis 400 h/a		400 bis 600 h/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	71,11	84,62	85,34	101,55	99,56	118,48
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	68,93	82,03	82,72	98,44	96,50	114,84
■ Niederspannung	77,45	92,17	92,94	110,60	108,43	129,03

1.5. Entgelte für Blindstrom

Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv, entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48% der einer 1/4-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit zu Grunde. Überschreitet die je 1/4-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48% der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Zuschlag in Rechnung gestellt.	Cent / kvarh	
	netto	brutto
	0,90	1,07

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	69,60	82,82	8,22	9,78

2.2. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich €/a		halbjährlich €/a		vierteljährlich €/a		monatlich €/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Eintarifzähler	13,20	15,71	18,40	21,90	28,80	34,27	70,40	83,78
■ Zweitarifzähler	24,00	28,56	32,00	38,08	48,00	57,12	112,00	133,28
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,52	-	-	-	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	35,70	-	-	-	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. §14a EnWG

3.1. ohne Leistungsmessung vor dem 01.01.2024

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ a		Cent / kWh	Cent / kWh
	netto	brutto	netto	brutto
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	4,11	4,89
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	4,11	4,89

3.2. ohne Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

tritt voraussichtlich ab dem 01.01.2024 in Kraft mit 2 Optionen (Modul 1 und Modul 2)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen den beiden Modulen wählen. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

Entnahmeebene	Modul 3 Netzentgeltreduzierung nach Verbrauchsverhalten				Modul 2 prozentuale Netzentgeltreduzierung		Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	Zeitfenster	Tarif	Cent / kWh		Cent / kWh		€/ a	
			netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Niederspannung	von 17:00 bis 20:00 Uhr	HT	16,44	19,56	3,29	3,91	128,87	153,36
	von 22:00 bis 06:00 Uhr	NT	1,92	2,28				
	restliche Zeitfenster	ST	8,22	9,78				

3.3. mit Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

tritt voraussichtlich ab dem 01.01.2024 in Kraft

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

Entnahmeebene	Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	€/ a	
	netto	brutto
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	128,87	153,36
■ Niederspannung	128,87	153,36

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	€/ kw / a	€/ kw / a
	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-
■ Mittelspannung	189,11	225,04
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	194,82	231,84
■ Niederspannung	130,57	155,38

5. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)		
Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61	0,73
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57

Umlage nach KWK-Gesetz gemäß §§26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,277	0,330

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.
Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben.

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,558	1,854
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,060
■ Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG) und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.) für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,030

Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,816	0,971

Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,000	0,000

Überschreitung der Netzanschlusskapazität
Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität
Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Stadtwerke Ramstein - Miesenbach GmbH
Am Neuen Markt 8
66877 Ramstein-Miesenbach

Telefon: 06371 592-321
Fax: 06371 592-303
E-Mail: Reg-Netz@Stadtwerke-Ramstein.de